

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuung der Gemeinde Adelsdorf

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalgesetzes erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Adelsdorf erhebt für die Buchung der Angebote ihrer Schulkindbetreuung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 1. Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Schulkindbetreuung aufgenommen wird,
 2. Diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Schulkindbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 sowie Abs. 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in ein Angebot der Schulkindbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3, wenn für das Kind ein Mittagessen über die Schulkindbetreuung bestellt wurde.
- (3) Die Gebühren sind bis zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit dem Einzug der Gebühren ist die Gemeindekasse Adelsdorf betraut. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Barzahlungen sind nicht möglich.
- (4) Im Monat August werden keine Gebühren erhoben, sofern nicht die Ferienbetreuung in diesem Monat in Anspruch genommen wird.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Art der Betreuung in der Schulkindbetreuung betreuter Kinder eines Gebührenschuldners im Sinne von § 2.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

| Art der Betreuung | Gebühr pro Kind und Monat |
|--|-----------------------------------|
| Frühbetreuung an schulpflichtigen Tagen von 7:00 Uhr bis 7:50 Uhr | 14,00 € |
| Spätbetreuung an schulpflichtigen Tagen Mo-Do von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 18,00 € |
| Freitag an schulpflichtigen Tagen: Schulschluss bis 16:00 Uhr | 18,00 € |
| Anschlussbetreuung zum gebundenen Ganztage an schulpflichtigen Tagen Mo-Do von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr | 18,00 € |
| | Gebühr pro gebuchten Tag und Kind |
| Ferienbetreuung pro Tag | 14,00 € |

- (2) Die Gebühren erhöhen sich bis auf weiteres jedes Schuljahr (01.09. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) entsprechend der Lohnpreissteigerung in Entgeltgruppe S6 auf volle Eurobeiträge gerundet.
- (3) Nimmt ein Kind am warmen Mittagessen teil, das im Rahmen der Ganztageesschule über einen Caterer bezogen wird, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt in monatlichen Pauschalen. Die Endabrechnung erfolgt am Ende des Schuljahres im August.

Dritter Teil: Schlussbestimmung

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Die Satzung vom 27.07.2016 tritt außer Kraft.

Adelsdorf, 26.07.2017

Karsten Fischkal
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Adelsdorf in der 36. Gemeinderats-sitzung am 26.07.2017 beschlossen.